

für Zschopau und Umgegend.

Amtsblatt

für das königliche Gerichtsamt und den Stadtrath zu Zschopau.

Erscheint Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementpreis: 10 Ngr. pro Vierteljahr bei
Abholung in der Expedition; 11 Ngr. bei Zusendung
durch den Boten; jede einzelne Nummer 5 Pf.

Sonnabend, den 5. März.

Inserate werden für die Mittwochnummer bis spä-
testens Dienstag früh 8 Uhr und für die Sonnabendsnummer
bis spätestens Freitag früh 8 Uhr angenommen und die 3-
spaltige Copuszeile oder deren Raum mit 7 Pf. berechnet.

Bekanntmachung, abgabenfreies Salz betr.

Der Bundesrath des deutschen Zollvereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbefalz (Denaturirung) neuerlich folgende Bestimmungen getroffen, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Als Denaturirungsmittel sollen, unter ganzlichem Ausschluß der bisher für Viehsalz und auf Vorrath zubereitetes Gewerbefalz benutzten Denaturirungsmittel, bis auf Weiteres angewandt werden:

I. 1) für Viehsalz, a) aus Siedesalz bereitet: $\frac{1}{4}$ Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermishtem Wermuthskraut, b) aus Steinsalz bereitet: $\frac{3}{4}$ Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermishtem Wermuthskraut. 2) für Gewerbefalz auf Vorrath bereitet entweder a) 1 Procent Thran neben $\frac{1}{4}$ Procent Ultramarin, oder b) $\frac{1}{2}$ Procent Thran neben 1 Procent fein gemahlenem Braunstein.

Ebenso ist, unter Abänderung der in dieser Beziehung zeitlich maßgebend gewesenen Vorschriften, bestimmt worden, daß bis auf Weiteres:

II. Salzabfälle nur dann abgabenfrei zu lassen sind, wenn sie vorher der Denaturirung in nachstehend angegebener Weise unterlegen haben: a) Pfannstein darf nur in fein vermahlenem Zustande und mittels des für Steinsalz oben vorgeschriebenen Verfahrens denaturirt werden; b) Schmutzsatz und Fegeatz ist je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesatz oder wie Steinsatz zu denaturiren, wobei ein Gemisch dieser Salze aus Steinsatz und Siedesatz behandelt werden muß. Endlich sind c) Salzschlamm und Abfallsatz in chemischen Fabriken, namentlich in Salpeterfabriken, wie Schmutzsatz von Siedereien zu behandeln.

Da gegen die über den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbefalzes bestehenden Vorschriften (Leipziger Zeitung Nr. 123 und 153 vom Jahre 1868) bisher vielfach verstoßen worden ist, so wird, um den betreffenden Gewerbetreibenden die Fügigkeit zu gewähren, sich vor dem Eintritt gesetzlicher Strafen zu sichern, auf diese Bestimmungen, insoweit sie nach Obigem noch in Kraft bleiben, hiermit wiederholt hingewiesen, zugleich aber hier, auf Anordnung des Königl. Finanzministeriums, Folgendes bemerkt.

1. Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes und zur Düngung, Gewerbefalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§ 20 des Bundesgesetzes vom 12. October 1867), und zwar stets nur zu denjenigen gewerblichen Zwecken verwendet werden, welche in den Verordnungen anzuzeigen sind.

2. Der gewerbmäßige Verkauf von Viehsalz oder Gewerbefalz ist nur gestattet, wenn vor Beginn eines solchen Geschäfts der Zoll- oder Steuerbehörde schriftliche Anzeige gemacht worden ist.

Ueber eine solche Anzeige wird eine Bescheinigung ertheilt, aus welcher zugleich die beim Salzhandel und Verkaufe zu beobachtenden Vorschriften ersichtlich sind. 3. Viehsalz und Gewerbefalz dürfen von Salzwerkbesitzern und Salzgroßhändlern an Handelstreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter 2. gedachten Bescheinigungen ausweisen.

Von der neurevidirten Zusammenstellung der Bedingungen, unter welchen Salz zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken abgabenfrei zu bleiben hat, können Druckexemplare bei dem Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern gegen Vergütung der Druckkosten an 1 Ngr. für das Exemplar in Empfang genommen werden.

Dresden, am 31. Januar 1870.

Königliche Zoll- und Steuerdirection.

Lehmann.

Dr. Diller.

Bekanntmachung.

Der erste Termin der diesjährigen Renten ist

vom 1. bis 10. März d. J.

zahlbar.

Zschopau, den 28. Februar 1870.

Der Stadtrath.

S. Müller.

Reuter.

Bekanntmachung.

Nach dem Ausscheiden des auf wiederholtes Ansuchen entlassenen Herrn Stadtraths Carl Wilhelm Gottschalck aus dem Rathscollodium ist der an dessen Stelle als Stadtrath gewählte Herr Friedrich Wilhelm Lohse hier nach erfolgter Bestätigung dieser Wahl seitens der königlichen Regierung heute verpflichtet und in seine Function eingewiesen worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Zschopau, am 1. März 1870.

Der Stadtrath.

S. Müller.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar l. J. „einige Zusätze zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen betr.“ und in Gemäßheit der § 2 der Ausführungsverordnung dazu werden die in hiesiger Stadt wohnenden Staatsangehörigen des Königreichs Preußen, welche bereits im Königreiche Sachsen ohne Ergreifung eines steuerpflichtigen Erwerbszweiges und ohne Erwerbung des königlich sächsischen Staatsbürgerrechtes bleibenden Aufenthalt genommen haben und auf Grund der zwischen Sachsen und Preußen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen getroffenen Uebereinkunft vom 16. April 1869 gänzliche oder theilweise Befreiung von der hiesigen Personalsteuer in Anspruch nehmen wollen, hierdurch aufgefordert, dies bis zum 10. d. Mts. schriftlich bei unterzeichnetem Stadtrathe anzuzeigen.

Diese Anzeigen müssen enthalten: a) den vollständigen Namen und den Wohnort der betreffenden Person, b) die Brandcataster- oder Straßen-Nummer des Hauses, wo die Wohnung genommen worden ist, c) den Nachweis der Preussischen Staatsangehörigkeit und des Zeitpunktes, von wo ab der hiesige Aufenthalt begonnen hat, d) das fern dieser Aufenthalt bereits über 5 Jahre andauert hat und Einkommen aus Grundstücken oder Gewerben, welche in Preußen gelegen, beziehentlich daselbst betrieben werden, ingleichen aus Gehältern und Pensionen, welche aus Preussischen Staatsklassen gezahlt werden, anher bezogen wird, die Angabe des jährlichen Betrages dieses Einkommens, getrennt je nach der Gattung desselben, und e) sofern auch noch Einkommen aus andern Quellen, wie z. B. ausgeliehenen Capitalien, Staatspapieren, Actien, Leibrenten etc. anher bezogen wird, auch die Angabe des jährlichen Betrages dieser Einkünfte und zwar getrennt von dem übrigen Einkommen.

Insoweit diese Anzeigen innerhalb der vorerwähnten Frist nicht eingereicht werden, ist die diesjährige Beziehung noch nach den zeitlichen Bestimmungen ohne Rücksicht auf obgedachte Uebereinkunft zu bewirken.

Es ist aber auch nach Verfluß des obigen Zeitraumes den betreffenden Personen gestattet, zur Erlangung der zu beanspruchenden Steuerbefreiung nach Bekanntmachung ihres diesjährigen Steuerfußes den Reclamationsweg einzuschlagen und es wird ihnen bei geführtem Nachweise auf diesem Wege die zustehende Befreiung nachträglich zugesprochen werden.

Die Reclamation mit Nachweis ist jedoch binnen der in § 26, des Gewerbe- und Personalsteuer-Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1850 vorgeschriebenen dreimonatigen Präklusivfrist bei Verlust des Rechtsmittels bei der Bezirkssteuereinnahme einzureichen.

Zschopau, am 2. März 1870.

Der Stadtrath.

S. Müller.